

## SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STADTBIBLIOTHEK MÜNCHBERG

Die Stadt Münchberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Bibliothekssatzung:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Münchberg betreibt eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Mit dem Betreten der Bibliothek entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungsordnung.

### § 2

#### Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

### § 3

#### Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer meldet sich grundsätzlich persönlich an. Die Stadtbibliothek kann hierzu einen Nachweis über die Identität des Benutzers (Personalausweis, Reisepass, etc.) verlangen. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden ist nach Vollendung des



18. Lebensjahres, zusätzlich ein gültiger Schülerschein vorzulegen. Die Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen als rechtsverbindlich an, und gibt gleichzeitig seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

#### **§ 4**

##### **Benutzerausweis**

- (1) Die Ausleihe (§ 6) von Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Benutzung der Stadtbibliothek innerhalb ihrer Räume ist auch ohne Anmeldung oder Bibliotheksausweis möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist ein Bibliotheksausweis abhandengekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen Gebühr ausgestellt.

#### **§ 5**

##### **Medien**

Medien im Sinne der Bibliothekssatzung sind Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Spiele und alle digitalen Medien (CD-ROM, DVD, Blu-ray, e-Medien, Konsolenspiele und andere Datenträger).

## § 6

### Ausleihe, Verlängerungen, Vormerkungen

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die von der Stadtbibliothek zur Ausleihe angebotenen Leihgegenstände für die von der Bibliotheksleitung festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck oder im Online-Benutzerkonto ersichtlich.
- (2) Die Leihfristen betragen für:
  - Bücher, Hörbücher und -spiele und Zeitschriften 3 Wochen
  - CD, CD-ROM, Gesellschaftsspiele, DVD, Blu-ray und Konsolenspiele 1 WocheGrundsätzlich nicht entliehen werden Nachschlagewerke sowie die neuesten Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch das Bibliothekspersonal genehmigt werden.
- (3) Die Anzahl der Entleihungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für einzelne Leihgegenstände kann die Bibliothek eine Verlängerung ausschließen. Sind alle Verlängerungsmöglichkeiten erschöpft, dürfen die abgegebenen Leihgegenstände nicht von demselben Benutzer sofort nach der Rückgabe wieder entliehen werden, vielmehr kann die Bibliothek fordern, dass die betreffenden Leihgegenstände mindestens für den Zeitraum einer Woche auch anderen Benutzern zur Auswahl stehen müssen.
- (5) Ausgeliehene Medien können kostenlos vorbestellt werden.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Gebührensatzung eine Mahngebühr sowie Versäumnisgebühren zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung per E-Mail oder schriftliche Mahnung erfolgte. Der E-Mail-Erinnerungsservice ist ohne Gewähr und entbindet nicht von der Zahlungspflicht, selbst wenn eine Mail aus technischen Gründen nicht angekommen ist. Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die Medien als verloren gewertet. Der Benutzer kann bis zur Rückgabe oder Schadensregulierung des nicht zurückgebrachten Leihgegenstandes von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (7) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.



## § 7

### Benutzungsbeschränkungen, Haus- und Benutzungsordnungen

- (1) Die Stadtbibliothek ist bei Bedarf berechtigt, entlehene Medien vorzeitig zurückzufordern, wenn diese in Folge eines nicht vorgesehenen Umstandes für einen guten Zweck benötigt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbibliothek überlassenen Leihgegenstände die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entlehnenen oder bereit gestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbibliothek mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet weder für die Abspielbarkeit der audiovisuellen Medien auf den von den Kunden genutzten Geräten, noch für Schäden, die durch das Abspielen der entlehnenen Medien auf diesen Geräten entstehen könnten.
- (4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Leihgegenständen im Rückstand ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, kann ihm das Bibliothekspersonal die weitere Benutzung der Stadtbibliothek verweigern.
- (5) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung weitere, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

## § 8

### Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene oder ausleihbare Leihgegenstände der Stadtbibliothek können auf Wunsch des Benutzers eigenständig oder durch das Personal vorbestellt werden.
- (2) Wird ein zurückgelegter Leihgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen.
- (3) Die Zahl der Vorbestellungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.

## § 9

### Fernleihe

- (1) Printmedien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können kostenpflichtig (§ 3 Abs. 3 Gebührensatzung) durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.
- (2) Eine Garantie, dass ein über Fernleihe bestelltes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.
- (3) Die gebenden Bibliotheken können, von dieser Satzung abweichende Leihbedingungen erlassen, welche für die Stadtbibliothek und deren Nutzer zwingend sind.

## § 10

### Behandlung entliehener Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien vor jeder Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Leihgegenstände als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (4) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Urheberrechtsgesetze sind zu beachten.

## § 11

### Haftung

- (1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Art und Höhe der Kosten oder Schadensersatzleistungen im Falle einer Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Leihgegenständen sowie PCs und Arbeitsplätze bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.

- (3) Der Schadensersatz bemisst sich bei Verschmutzungen oder Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (4) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr (§ 5 Gebührensatzung) erhoben.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust von Fernleihmedien bestimmt die gebende Bibliothek den Ersatzwert.
- (6) Für Schäden die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

## **§ 12**

### **Gebühren**

Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Münchberg“ (Gebührensatzung) geregelt.

## **§ 13**

### **Hausordnung**

- (1) Die Bibliotheksleitung der Stadtbibliothek sowie die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden, sowie Medien, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden.
- (3) Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Essen und Getränke sind nur im Bereich des Lesecafés zulässig.
- (4) Für Garderobe und Taschen wird keine Haftung übernommen.



## § 14

### Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei wiederholten Verstößen oder schwerwiegenden einmaligen Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Benutzungsgebühr wird in Fällen des Abs. 1 ausgeschlossen

## § 15

### Ergänzende Benutzungsregeln für die EDV-Arbeitsplätze

- (1) Die für die Internet-Nutzung vorgesehenen PCs in der Bibliothek werden deren eingetragenen Benutzern mit gültigem Benutzerausweis zum persönlichen und nichtgewerblichen Gebrauch angeboten.
- (2) Grundlage der Nutzung sind die jeweils aktuellen technischen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen des Internets sowie die hier niedergelegten Nutzungsbedingungen. Die Bibliothek ist berechtigt, Inhalt und Umfang des Informationsangebotes und/oder der Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, bzw. das Informationsangebot einzustellen.
- (3) Die Nutzung des Internet-PCs in der Bibliothek dient vorrangig der wissenschaftlichen Arbeit, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der allgemeinen Sach- und Fachinformationen.
- (4) Der Zugang wird durch das Bibliothekspersonal geregelt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Die eingesetzte Jugendschutzfilter-Software kann zu Einschränkungen bei der Internetnutzung führen.
- (6) Die Nutzungsdauer für Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende ist auf maximal 30 Minuten je Tag beschränkt. Die Nutzungsdauer für Erwachsene ist zeitlich nicht beschränkt, unterliegt jedoch den in § 3 Abs. 4 Gebührensatzung genannten Auflagen. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals und/oder der Eltern möglich.
- (7) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen

noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren, sowie keine geschützten Daten zu nutzen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sowie des Datenschutzes sind zu beachten.

- (8) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (9) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. Sie haftet auch nicht für Schäden die einem Benutzer entstehen
- a. aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzen Medien,
  - b. durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze an Daten oder Medienträgern,
  - c. durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
- (10) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregeln einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek Münchberg beziehen, einschränken kann. Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 14 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Benutzungsregelungen für die Stadtbibliothek Münchberg außer Kraft.

